

Bundesamt für Polizei fedpol Kriminalprävention und Recht Meldestelle für Geldwäscherei

## Vorgehen bei Abbruch einer Geschäftsbeziehung gemäss Art. 9b GwG – Erfassung Report CANCL/CANCT

MROS/15.09.2022

Diese Anleitung wird ab dem 1.1.2023 als 11. Kapitel im goAML-Handbuch integriert

Ab dem 1. Januar 2023 können Finanzintermediäre unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschäftsbeziehung, die Gegenstand einer Verdachtsmeldung war – unabhängig davon, ob diese aufgrund von Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG oder Art. 305<sup>ter</sup> Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) erfolgte – nach Ablauf von 40 Arbeitstagen ab dem auf der Empfangsbestätigung vermerkten Eingangsdatum der Verdachtsmeldung abbrechen (neuer Art. 9b GwG).

Die Finanzintermediäre müssen die MROS jedoch unverzüglich informieren, wenn sie eine Geschäftsbeziehung abgebrochen haben, die sie zuvor der Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) gemeldet haben. Diese Bestimmung gilt nicht für Geschäftsbeziehungen, die in einer Verdachtsmeldung gemeldet wurden, deren Informationen bereits an eine Strafverfolgungsbehörde übermittelt wurden.

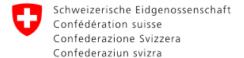
Der Inhalt solcher Mitteilungen über den Abbruch einer Geschäftsbeziehung ist in Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> MGwV festgelegt.

Wenn sie elektronisch erfolgt, muss diese **Mitteilung über den Abbruch** einer Geschäftsbeziehung mittels eines neuen Report-Typs (CANCL/CANCT) erfolgen, der die Informationen über die abgebrochene Geschäftsbeziehung strukturiert enthält (Referenz der Meldung, betroffene Konten, Datum des Abbruchs, usw.).

## Erfassung eines CANCL/CANCT-Reports infolge Abbruch einer Geschäftsbeziehung gem. Art. 9b GwG

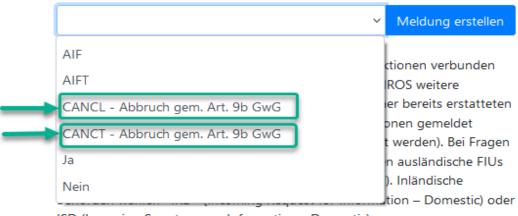
Hierzu wird der Reporttyp CANCL (ohne Transaktion) bzw. CANCT (mit Transaktion) ausgewählt. Es gilt an dieser Stelle zu erwähnen, dass es optional ist, den Rückzug von bedeutenden Vermögenswerten im Rahmen des Abbruchs der Geschäftsbeziehung (Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> MGwV) mittels Transaktionen zu dokumentieren (CANCT-Report). Die abgebrochenen Geschäftsbeziehungen können der MROS auch mittels CANCL-Report (analog SAR-Report) oder allenfalls mittels CANCT und einer MultipartyDummy-Transaktion mitgeteilt werden.

Ein allfälliger Rückzug von bedeutenden Vermögenswerten im Rahmen des Abbruchs der Geschäftsbeziehung muss sowohl bei CANCT als auch bei CANCL Reports mittels Kontoauszügen im Anhang des Reports dokumentiert werden. Es ist jedoch möglich, dass kein derartiger Rückzug von bedeutenden Vermögenswerten stattfindet (z. B. falls bereits zum Zeitpunkt der Meldung keine Vermögenswerte mehr auf der Geschäftsbeziehung vorhanden waren). In diesem Fall kann er auch nicht dokumentiert werden.



Bundesamt für Polizei fedpol Kriminalprävention und Recht Meldestelle für Geldwäscherei

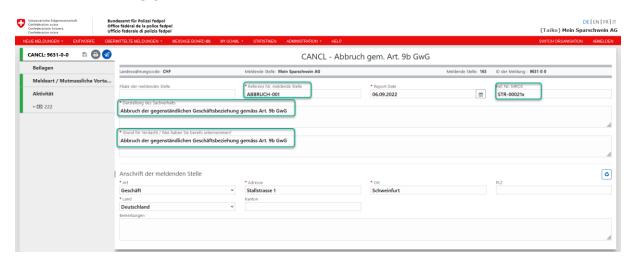
## Wählen Sie einen Meldungstyp aus, um fortzufahren



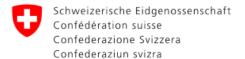
ISD (Incoming Spontaneous Information - Domestic).

In der Haupterfassungsmaske der Meldung müssen die markierten Pflichtfelder entsprechend ausgefüllt werden. Hierbei ist es besonders wichtig, dass im Feld «**Ref. Nr. MROS**» immer die jeweilige Referenz-Nr. der vorausgehenden Verdachtsmeldung, mittels welcher die abgebrochene Geschäftsbeziehung gemeldet wurde (z.B. STR-00021x), angegeben wird. Es soll dabei nur die Referenz-Nr. eingetragen werden ohne Zusätze wie z.B. «MROS Ref.» oder ähnliches.

In einer Mitteilung darf gleichzeitig der Abbruch von mehreren Geschäftsbeziehungen mitgeteilt werden, jedoch nur, falls diese ursprünglich im Rahmen derselben Verdachtsmeldung gemeldet wurden.



Im Untermenü «Beilagen» müssen in der CANCL/CANCT-Meldung die pflichtigen Dokumente gemäss Art. 3 Abs. 1<sup>bis</sup> MGwV wie Saldierungsbelege (Bestätigung Abbruch und Datum des Abbruchs) und Kontoauszüge zur Dokumentation eines allfälligen Rückzugs bedeutender Vermögenswerte im Rahmen des Abbruchs der Geschäftsbeziehung hochgeladen werden.



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Bundesamt für Polizei fedpol Kriminalprävention und Recht Meldestelle für Geldwäscherei



Für die Indikatoren müssen im Untermenü «Meldeart / Mutmassliche Vortat / Verdachtsbegründende Momente / Art der Beilagen» die Codes **0024M**, **1207V**, **2103G** und **3023B** ausgewählt werden.

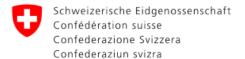


Im letzten Untermenü «Aktivität» (CANCL) bzw. «Transaktion» (CANCT) müssen die saldierten Konten erfasst werden. Wird ein CANCT-Report generiert, muss der allfällige Rückzug von bedeutenden Vermögenswerten im Rahmen der Saldierung des oder der Geschäftsbeziehung(en) mittels entsprechenden BiParty-Transaktionen dokumentiert werden.

Folgende Pflichtfelder müssen sowohl bei CANCL- als auch bei CANCT-Reports im Abschnitt «Konto» zwingend ausgefüllt werden:

- Konto- bzw. IBAN-Nr:
- Name des Instituts;
- Kanton der Geschäftsbeziehung;
- BIC
- Status des Kontos («saldiert»);
- Kontowährung;
- IBAN;
- Saldierungsdatum;
- Zusatzinformationen.

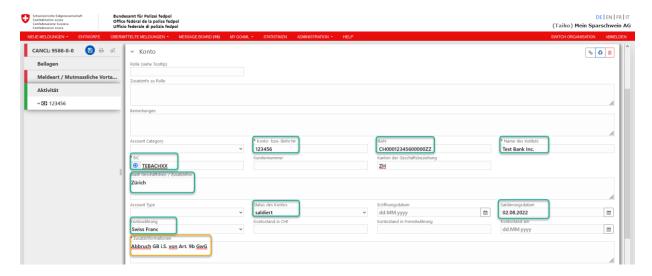
Wie eine solche Konto-Erfassung vorgenommen wird, kann dem Kapitel 9.4.2.5 des Benutzerhandbuchs (goAML Web-Handbuch) entnommen werden. Zusätzlich ist dem Kommentarfeld des Kontos wie unten abgebildet der Text «Abbruch GB gemäss Art. 9b GwG» beizufügen.



Bundesamt für Polizei fedpol Kriminalprävention und Recht Meldestelle für Geldwäscherei

## Zusätzliche zwingende Angaben bei einem CANCT Report:

- Die saldierten Konten müssen mit allen Details (Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte, Zeichnungsberechtigte usw.) erfasst werden;
- Die Konten allfälliger Gegenparteien von Transaktionen müssen erfasst werden (Name des Instituts, BIC, Konto Nr. und/oder IBAN, Kontoinhaber (falls vorhanden));
- Zusatzinformationen (z.B. Zahlungsgrund gemäss Zahlungsauftrag bei einer Transaktion oder Informationen zur Gegenpartei).



**Beachte**: Sämtliche vom Abbruch der Geschäftsbeziehung betroffenen Konten, welche der MROS vorgängig in der entsprechenden Verdachtsmeldung gemeldet wurden, müssen erfasst werden bzw. in strukturierter Form im jeweiligen XML-File enthalten sein.

Weiter gilt es zu beachten, dass die MROS nach Erhalt von CANCL/CANCT-Reports zum Abbruch einer Geschäftsbeziehung den betroffenen Finanzintermediären jeweils KEINE Empfangsbestätigungen zustellt. Sobald der jeweilige Report sich im Webportal unter dem Ritter «Übermittelte Meldungen» im Status «*Processed*» befindet, gilt er somit als übermittelt resp. als durch die MROS empfangen.

Die MROS behält sich vor, nicht korrekt oder unvollständig erfasste CANCL-/CANCT-Reports zur Überarbeitung an den Finanzintermediär zurückzuweisen.